

Az.: 2 A 309/13
3 K 54/11

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Versorgungsbezügen nach dem BeamtVG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 11. Juli 2016

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 28. Februar 2013 - 3 K 54/11 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor.
- 2 1. Der Kläger wendet sich gegen die Festsetzung seiner monatlichen Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) im Bescheid des Beklagten vom 13. Januar 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Dezember 2010 auf 1.835,59 € brutto. Er rügt im Wesentlichen unter Verweis auf § 85 BeamtVG einen Verstoß gegen den Alimentationsgrundsatz und eine Benachteiligung ehemaliger Bürger der DDR, die erst nach dem 3. Oktober 1990 verbeamtet worden seien und insoweit nur ruhegehaltsfähige Dienstzeiten in Höhe einer Mindestversorgung erreichen könnten. Auch sei die Bestimmung des § 14 Abs. 5 BeamtVG verfassungswidrig.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat seine Klage mit Urteil vom 28. Februar 2013 - 3 K 54/11 - abgewiesen. Die durch den Beklagten vorgenommene Berechnung der Versorgungsbezüge sei nicht zu beanstanden. Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG würden Versorgungsbezüge neben Renten nur bis zum Erreichen der in § 55 Abs. 2 BeamtVG bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Der Kläger erhalte eine monatliche Rente in Höhe von 555,18 €. Die vom Beklagten dargelegte Höchstgrenze gemäß § 55

Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG von 3.912,16 € (75 % von 5.216,21 € aus BesGr A 15) und die nach Anwendung des § 14 Abs. 5 BeamtVG ermittelte Restversorgung in Höhe von 1.835,58 € (erdientes Ruhegehalt 35,19 % von 5.216,21 €) seien rechtsfehlerfrei berechnet. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage sei der Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls am 1. Februar 2010. Entgegen der Ansicht des Klägers könne dieser sich nicht auf die Besitzstandswahrungsregelung des § 85 Abs. 1 BeamtVG berufen, wonach für Beamte, deren Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden habe, der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt bleibe. Die Bestimmung finde keine Anwendung auf am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte im Beitrittsgebiet, die dort - wie der Kläger am 18. Dezember 1991 - ab dem 3. Oktober 1990 erstmals ernannt worden seien. Die Anwendung des § 55 BeamtVG auf den Kläger führe auch nicht zu einer Versorgung, die nicht mehr amtsangemessen i. S. des Art. 33 Abs. 5 GG sei. Auch die Anwendung von § 14 Abs. 5 BeamtVG, wonach die Versorgung bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung ruhe, wenn die Versorgung beim Zusammentreffen der Mindestversorgung nach Absatz 4 der Vorschrift mit einer Rente nach Anwendung des § 55 BeamtVG das erdiente Ruhegehalt übersteige, sei im Fall des Klägers nicht verfassungswidrig. Der Dienstherr komme seiner Alimentationspflicht noch und so lange nach, als das erdiente Ruhegehalt zusammen mit der Rente über der Mindestversorgung liege, was hier der Fall sei. Da der Kläger mit einer Gesamtversorgung von 2.354,44 € (1.835,58 € nebst 55,18 € Rente) noch eine demgegenüber höhere Versorgung erhalte, sei nicht ersichtlich, dass diesem keine amtsangemessene Lebensführung mehr gestattet sein könnte.

- 4 Der Kläger legt in seinem Zulassungsantrag dar, es bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Das Verwaltungsgericht stelle den Rechtssatz auf, dass die Regelung des § 85 BeamtVG nicht auf Beamte anwendbar sei, die in den neuen Bundesländern bis zum 31. Dezember 1991 in das Beamtenverhältnis berufen worden seien, da es für diese einer Übergangsregelung zur Sicherung des Besitzstandes nicht bedurft hätte. Dies könne angesichts der besonderen Situation des Klägers keinen Bestand haben. Es stelle eine Verletzung des Vertrauenstatbestands in die Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes im Zeitpunkt der Ernennung und eine

Ungleichbehandlung mit der Gruppe der Beamten dar, die vor dem 1. Januar 1992 bei einem Dienstherrn im bisherigen Geltungsbereich des Beamtenversorgungsgesetzes ernannt und von dort in das Beitrittsgebiet versetzt worden seien. Nach dem Wortlaut von § 85 BeamtVG sei diese Vorschrift auf den Kläger anzuwenden. Für die vom Verwaltungsgericht angenommene Nichtanwendbarkeit von § 85 BeamtVG auf Beamte im Beitrittsgebiet sei kein sachlicher Grund erkennbar. Wäre der Kläger im Zeitpunkt der Ernennung in ein Beamtenverhältnis im alten Bundesgebiet berufen worden, wäre § 85 BeamtVG auf ihn anwendbar. Der Kläger werde durch die Nichtanwendung der Bestimmung im Hinblick auf seine zukünftige Versorgung schlechter gestellt; dies sei nicht gerechtfertigt. Es sei nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber die Versorgungsbezüge der im Beitrittsgebiet ernannten Beamten anders habe regeln wollen als die Versorgung der Beamten in den alten Bundesländern.

5 2. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen.

6 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtsätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris). Dies ist hier nicht der Fall.

7 Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass für die Berechnung der Versorgungsbezüge des Klägers die Rechtslage im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls maßgeblich sei, somit die am 1. Februar 2010 geltenden Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes. Die Besitzstandswahrungsregelung des § 85 BeamtVG für Beamte, deren Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991

bestanden habe, finde auf den Kläger indessen keine Anwendung. Da im Beitrittsgebiet erstmals ab dem Inkrafttretenszeitpunkt des Beamtenversorgungsgesetzes Beamte ernannt werden konnten, habe es einer solchen Übergangsregelung zur Sicherung des Besitzstandes und des Rechtsstandes nicht bedurft.

- 8 An dieser Rechtsauffassung ergeben sich für den Senat auch unter Berücksichtigung des Zulassungsvorbringens des Klägers keine Zweifel. Die Anwendung von § 85 BeamtVG auf den Kläger ist weder aus Gründen des Vertrauensschutzes geboten, noch entbehrt die Ungleichbehandlung mit im alten Bundesgebiet ernannten Beamten eines sachlichen Grundes. Der Einigungsvertrag - EV - sah für das Beitrittsgebiet vor, dass die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben sobald wie möglich Beamten zu übertragen war (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 EV). Für die im Beitrittsgebiet neu zu begründenden Beamtenverhältnisse wurde das Beamtenrecht nach Maßgabe von Anlage 1 des Einigungsvertrages eingeführt (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 EV). Das Beamtenversorgungsgesetz wurde im Beitrittsgebiet ab dem 3. Oktober 1990 durch Art. 20 Abs. 2 Satz 2 EV i. V. m. der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 9 von vornherein in der im bisherigen Geltungsbereich erst ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung eingeführt (Buchst. a), und die Anwendbarkeit von § 85 BeamtVG wurde ausgeschlossen (Buchst. c). Dies beruhte darauf, dass für die neu im Beitrittsgebiet zu schaffenden Beamtenverhältnisse eine Übergangsregelung zur Sicherung des Besitz- und Rechtsstandes nicht erforderlich war (vgl. Stadler, in GKÖD, Beamtenversorgungsgesetz, § 85 Rn. 4; Plog/Wiedow, BBG, § 85 BeamtVG Rn. 15; Bauer, in: Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder, § 85 Rn. 1, Erl. 4.1; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 6. März 2014 - OVG 7 B 4.14 -, juris Rn. 22, bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 20. August 2014 - 2 B 49/14 -, juris). Denn bei den ab dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet erstmals ernannten Beamten bestand kein zu wahrerender Vertrauenstatbestand, anders als bei den Beamten im bisherigen Bundesgebiet.

- 9 Für den am 1..... 1991 in Sachsen in das Beamtenverhältnis berufenen Kläger galt damit von Beginn an das Beamtenversorgungsgesetz in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung und unter Ausschluss der Übergangsregelung § 85 BeamtVG, auf deren Wortlaut es deshalb nicht ankommt.

- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 11 Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.
- 12 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Henke

Düvelshaupt

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Model

Justizbeschäftigte